

§ 15

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Kreis Minden-Lübbecke eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für die Aufgabenerfüllung gelten § 3 der Kreisordnung NW und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes, soweit das Landesgleichstellungsgesetz auch für Gemeindeverbände gilt, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrats, so muss sie dies dem Landrat in der Regel 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe der wesentlichen Widerspruchsgründe mitteilen.